

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 81.577 vom 1. Juli 1999

A. 83.093/XIII-1061

In der Rechtssache : 1. **der Bund "OSTBELGISCHE KASSE" (BOK),**
2. **HECK** Hubert,
3. **SCHOFFERS** Karl-Heinz,

die alle ihr Domizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith, erwählt haben

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Minister der Sozialen
Angelegenheiten,
Wahl-domizil bei
Herrn Frank WEINAND, Rechtsanwalt,
avenue Clémentine 3
1190 Brüssel.

**DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN
ENTSCHEIDUNGEN,**

Aufgrund des von dem Bund "OSTBELGISCHE KRANKENKASSE" (BOK), Hubert HECK und Karl-Heinz SCHOFFERS am 22. März 1999 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des königlichen Erlasses vom 11. Januar 1999 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 12. August 1994 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und des Verteilungssystems der staatlichen Zuschüsse für den Dienst für Gesundheitspflege, der von den Krankenkassen

und den Krankenkassenlandesverbänden organisiert wird und des ministeriellen Erlasses vom 11. Januar 1999 zur Festlegung, für das Jahr 1995, des Berichtigungsbetrags und der Anzahl Berechtigter pro Krankenkasse im Hinblick auf die Verteilung der staatlichen Zuschüsse für den Dienst für Gesundheitspflege, der von den Krankenkassen und den Krankenkassenlandesverbänden zugunsten der Selbständigen und der Mitglieder der Klostergemeinschaften organisiert wird, die freiwillig diesem Dienst beigetreten sind für die anderen sie betreffenden heilkundigen Pflegeleistungen als diejenigen, die in der Regelung der Pflichtversicherung für Gesundheitspflege vorgesehen sind;

Aufgrund der gleichzeitig eingereichten Klageschrift, mit der dieselben Kläger die Nichtigerklärung derselben Rechtsakte beantragen;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei ;

Aufgrund des Berichts von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 23. April 1999, die die Sache auf die Sitzung vom 5. Mai 1999 um 10 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Zustellung der Anberaumungsanordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Kläger erscheint, und den Herren Fr. WEINAND und Ph. LEVERT, Rechtsanwälte, die für die Gegenpartei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kläger geltend machen, daß die unmittelbare Ausführung der angefochtenen Erlasse ihnen einen erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnte; daß sich dieser Schaden für die erste Klägerin aus einer radikalen Änderung der örtlichen Konkurrenz und aus der Rückzahlung der Zuschüsse ergebe, die sie aufgrund der angefochtenen Rechtsakte leisten sollte, während dies für die Christliche Krankenkasse von Verviers nicht der Fall sei, was mit sich bringe, daß viele Mitglieder die Klägerin für andere Krankenkassen mit geringeren Beitragssätzen verlassen würden; daß ihr zufolge eine Rückzahlung von 20 Millionen Franken außerdem zu erwarten sei, was im Verhältnis zum Jahresbudget der Freiversicherung von etwa 37 Millionen mehr als bedrohlich sei; daß sie auch noch auf ihren Ruf hinweist und behauptet, man könne gerüchtweise von dem falschen Glauben ausgehen, daß sie für alle Sozialgruppen hohe Beitragssätze verlange; daß der zweite Kläger, Hubert HECK, Direktionsmitglied der ersten Klägerin, stellt seine langjährige Arbeit, um diesen Bund in Schwung zu bringen, als Motto voran und behauptet, diese Arbeit würde durch die Ausführung der angefochtenen Erlasse vernichtet; daß er auf den moralischen Schaden hinweist, den er dadurch erleiden würde; daß der dritte Kläger auf die Tatsache hinweist, daß er einen höheren Beitrag als bei einer anderen Krankenkasse zahlen müssen und daß die Lage seiner Familie in Gefahr geraten werde, falls seine Ehefrau ihre Position im Bund wegen der Mitgliederverluste verliere;

In der Erwägung, daß der angeführte Nachteil zum Teil in finanziellen Verlusten und zum Teil in einem

immateriellen Schaden besteht; daß ein materieller Schaden einerseits,- wie finanzielle Verluste, die partiell sind,- nicht schwerlich wiedergutzumachen ist; daß der immaterielle Schaden andererseits durch ein eventuelles Nichtigkeitsurteil behoben wird; daß der angeführte Nachteil schließlich in vieler Hinsicht hypothetisch ist;

In der Erwägung, daß eine der Bedingungen, die durch Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Aktes befehlen kann, nicht erfüllt ist; daß dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung
am 1. Juli 1900 neunundneunzig von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.